

Beschlussvorlage Nr.: 2020/7/093

öffentlich

Betreff:

Übernahme der Aufgabe der gemeindlichen Breitbandversorgung gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO durch den Kyffhäuserkreis für die Nacherschließung sog. „Weißer Flecken“

Beschluss:

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Bundesförderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, 1. Novelle vom 03.07.2018 in der überarbeiteten Version vom 28.11.2019, die Übernahme der nachfolgenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO entsprechend den in der Anlage beigefügten gemeindlichen Anträgen. Für gemeindliche Anträge die nachgereicht werden, gilt dies gleichermaßen.

Die Anträge der Kommunen sind Bestandteil des Beschlusses.

Dem Landkreis werden alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendungen, der Ausschreibung und Vergabe sowie der Zuwendungsabwicklung (Erstellung des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen übertragen.

Die Aufgabenübertragung auf den Landkreis endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Kreisausschuss	02.09.2020	Ja: 6 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	23.09.2020	Ja: 34 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Ende letzten Jahres hat der Landkreis ein zweites Markterkundungsverfahren durchgeführt. Im Ergebnis der Auswertung wurde festgestellt, dass es weitere Adressen gibt, die die Versorgungsbandbreite von 30 Mbit/s aktuell nicht erreichen. Diese unterversorgten Adressen sollen nun erneut in ein Projektgebiet zusammengefasst werden, mit dem Ziel, auch diese „weißen Flecken“ zu schließen.

Um das Ziel, eine flächendeckende Breitbandversorgung von mindestens 30 Mbit/s im Kyffhäuserkreis herzustellen, hat sich der Landkreis entschlossen, gemäß den Anträgen der Städte und Gemeinden im Kyffhäuserkreis, die Aufgabe des weiteren flächendeckenden Breitbandausbaus und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten anstelle der Städte und Gemeinden wahrzunehmen.

Die Kosten für die Umsetzung des Breitbandausbaus sollen durch Zuwendungen des Bundes und des Freistaates Thüringen gedeckt werden. Die aktuell geltende Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, 1. Novelle vom 03.07.2018, in der überarbeiteten Version vom 28.11.2019, sieht einen Basisfördersatz der zuwendungsfähigen Ausgaben eine Höhe von 50 % vor. Dieser kann bei Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen unter Punkt 6.5 der Breitbandrichtlinie des Bundes bis auf 70 % aufwachsen. Der Freistaat Thüringen kann ebenfalls den Eigenmittelbeitrag des Zuwendungsempfängers (kommunaler Anteil) von 10 % übernehmen, wenn die Voraussetzungen des § 6.6 b aus der Breitbandrichtlinie des Bundes vorliegen. Das ist der Fall, wenn es sich beim Zuwendungsempfänger um eine Gebietskörperschaft mit geringer Wirtschaftskraft handelt oder um eine Gebietskörperschaft, die Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt. Eine Gebietskörperschaft mit geringer Wirtschaftskraft liegt vor, wenn der auf Gemeindeebene ermittelte einwohnerbezogene Realsteuervergleich der letzten 5 Jahre eine negative Abweichung von mehr als 70 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts (auf Basis der kommunalen Verwaltungsgrenze) aufweist.

Für das aktuelle Breitbandausbauvorhaben hat der Bund mit Zuwendungsbescheid vom 10.10.2018 das Vorliegen dieser Voraussetzungen bejaht und den Fördersatz auf 70 % erhöht. In Folge dessen hat der Freistaat Thüringen mit Zuwendungsbescheid vom 09.10.2018 den kommunalen Eigenanteil in Höhe von 10 % übernommen und trägt insgesamt 30 % der Wirtschaftlichkeitslücke.

Da diese Feststellung keine 2 Jahre zurückliegt und eine wesentliche Veränderung der Wirtschaftskraft der Kommunen des Landkreises nicht eingetreten ist, gehen wir derzeit von den gleichen Förderquoten bei Neubeantragung von Fördermitteln aus. Allerdings obliegt diese Entscheidung letzten Endes den Fördermittelgebern.

Sondershausen, den 23.09.2020

Ausgefertigt am: 24.09.2020

Hochwind-Schneider
Landrätin